

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Wolfgang Albers (LINKE)**

vom 12. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2014) und **Antwort**

Zur Hebammenproblematik: Der Senat kriecht - und was kommt dann dabei raus?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Kenntnis beantworten kann oder deren Recherche im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht leistbar ist. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher die Ärztekammer Berlin um Stellungnahme bzw. Auskunft zur Frage 11 gebeten.

1. Unterstützt der Senat die Auffassung, dass es aus Gründen der Qualitätssicherung und des Notfallmanagements im Rahmen einer sicheren Geburtshilfe zur üblichen Praxis gehören sollte, außerklinische Geburten von zwei Hebammen vornehmen zu lassen? Wenn nein, wie begründet er dies?

Zu 1.: Die Berufstätigkeit der Hebammen wird durch das Hebammengesetz sowie durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt. Für die Berufsausübung der Hebamme gelten neben landesrechtlichen Bestimmungen, wie die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, das SGB V, hier insbesondere § 134a SGB V, der die Vergütung von Hebammenleistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die selbstständig tätigen Hebammen regelt.

In der landesrechtlich geregelten Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger werden die wichtigsten Befugnisse und Berufspflichten der Hebammen normiert. Entsprechend § 7 Nr.3 der Berufsordnung wird u. a. festgelegt, dass freiberuflich tätige Hebammen verpflichtet sind, sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung für außerklinische Geburtshilfe zu beteiligen. Der GKV-Spitzenverband hat im Rahmen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V u. a. auch die Aufgabe, gemeinsam mit den maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen auf Bundesebene, wie dem Deutschen Hebammenverband e. V., Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V. und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen

unter Einbeziehung der Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe e. V., die Anforderungen an die Qualitätssicherung in der außerklinischen Geburtshilfe zu definieren und diese im Ergänzungsvertrag des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 SGB V festzulegen.

2. Trifft es zu, dass dieses Zwei-Hebammen-Prinzip bei den 260 Hausgeburten in Berlin im Jahr 2011 bei fast der Hälfte der Entbindungen nicht eingehalten wurde?

Zu 2.: Nach den dem Senat vorliegenden Daten wurden im Jahr 2011 von den in der Wohnung durchgeführten Entbindungen tatsächlich nur 53,8 % von zwei Hebammen durchgeführt. Von den außerklinischen Entbindungen (Wohnung, Hebammenpraxis, Geburtshaus) wurden 81 % von zwei Hebammen durchgeführt.

Die Daten aus dem Jahr 2012, welche noch nicht veröffentlicht sind, zeigen zu den außerklinischen Entbindungen bereits höhere Anteile. Hier wurden in der Wohnung 61,2 %, in Hebammengeleiteten Einrichtungen 88,2 % und insgesamt 83,3 % der außerklinischen Entbindungen von zwei Hebammen durchgeführt.

3. Sind dem Senat die Gründe dafür bekannt und wie beurteilt er diesen Sachverhalt?

Zu 3.: Die Gründe sind dem Senat nicht bekannt. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wann greift eine Berufshaftpflichtversicherung für Hebammen und Geburtshelfer und wird dies von den Versicherungen unterschiedlich gehandhabt?

Zu 4.: Eine Berufshaftpflichtversicherung dient zur Regulierung von möglichen Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger Behandlungsfehler. In § 7 Nr. 2 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger sind Hebammen und Entbindungspfleger im Rahmen ihrer

beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der außerklinischen Geburtshilfe, dazu verpflichtet, eine ausreichende leistungsbezogene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Senat hat auf die Tarifgestaltung und Prämienkalkulation privater Versicherungsunternehmen keinen Einfluss.

5. Unterstützt der Senat Forderungen nach einer öffentlichen oder staatlichen Subvention der Haftpflichtversicherungsprämien für freiberufliche Hebammen?

6. Wenn ja, wie wäre diese Bevorzugung einer einzelnen Berufsgruppe mit der Gleichbehandlung anderer Berufsgruppen, die ihre Haftpflichtversicherungsprämien selber tragen müssen, vereinbar?

7. Wenn nein, wie verträgt sich diese Haltung dann mit der öffentlich angekündigten Unterstützung der Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins, die durch die Schaffung einer erweiterten Trägerhaftung oder die Absicherung des Haftungsrisikos in der Geburtshilfe durch die Schaffung eines steuerfinanzierten Haftungsfonds genau eine solche Bevorzugung politisch einfordert?

8. Wie ist die weitere Forderung dieser Bundesratsinitiative zu verstehen, dass mit einer auch aus Gründen der Patientensicherheit sinnvollen Mindestzahl von Geburten die jährliche Berufshaftpflicht für die Geburtshilfe zu erwirtschaften sein sollte und unterstützt der Senat diese Forderung?

9. Welche Mindestanzahl von Geburten hält der Senat aus Gründen der Patientensicherheit für sinnvoll?

10. Wie hoch muss dann, die von den Krankenkassen zu zahlende Vergütung pro Geburt sein, um, wie in der Bundesratsinitiative gefordert, die jährliche Berufshaftpflicht für die Geburtshilfe zu erwirtschaften?

Zu 5. bis 10.: Die 23. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages vom 20.03.2014 hat sich mit dieser Thematik im TOP 5 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Geburtshilfe heute und in der Zukunft sichern - Haftpflichtproblematik bei Hebammen und anderen Gesundheitsberufen entschlossen anpacken“ (Drs. 18/850) beschäftigt.

Nach Aussage des Bundesgesundheitsministers, Herrn Gröhe, werden im Abschlusspapier der interministeriellen Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“ zu der Gesamtproblematik erste Aussagen/Lösungsmöglichkeiten vorgestellt. Der erste Bericht wird im April 2014 erwartet. Die interministerielle Arbeitsgruppe wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der maßgeblichen Hebammenverbände auf Bundesebene (Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands, Deutscher Hebammenverband, Deutscher Fachver-

band für Hausgeburtshilfe), das Netzwerk der Geburtshäuser e. V. und dem GKV-Spitzenverband im Jahr 2013 eingerichtet.

Der Senat nimmt die Sorgen der in der Geburtshilfe tätigen Hebammen sehr ernst, da diese einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag für die medizinische Versorgung Schwangerer, junger Mütter und Familien leisten.

Das Land Berlin war Mit Antragsteller der Bundesratsinitiative zur Absicherung der Geburtshilfesituation (Drs. 95/14 vom 07.03.2014), welche gemeinsam mit den Ländern Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Rheinland-Pfalz verabschiedet wurde.

Der Gesetzgeber hat bereits mit der Änderung des § 134a SGB V im Rahmen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstrukturgesetzes klargestellt, dass bei den Vergütungsverhandlungen (zwischen den maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen auf Bundesebene und dem GKV-Spitzenverband) in der Hebammenhilfe insbesondere auch die steigenden Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 134a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) schließt der GKV-Spitzenverband Bund mit den Hebammenverbänden auf Bundesebene Vergütungsvereinbarungen mit bindender Wirkung für die gesetzlichen Krankenkassen ab. Auf diese Vergütungsvereinbarungen haben die Länder keinen Einfluss.

11. Hat der Senat Kenntnis darüber, wie hoch entsprechende Haftpflichtversicherungsprämien für in freier Praxis geburtshilflich tätige Fachärztinnen und Fachärzte für Gynäkologie sind, die Entbindungen an Belegkliniken durchführen?

Zu 11.: Zur Beantwortung der Frage wurde die Ärztekammer Berlin um Stellungnahme gebeten. Diese teilte mit, dass ihr derzeit keine aktuellen Informationen zu den entsprechenden Haftpflichtversicherungsprämien vorliegen.

12. Wie steht der Senat zu den Vorschlägen, das Haftungsproblem für alle Heilberufe über eine Eingliederung in die gesetzliche Unfallversicherung zu lösen?

Zu 12.: Der Senat geht nicht davon aus, dass derartige Überlegungen geeignet sind, das Finanzierungsproblem für die notwendige Berufshaftpflichtversicherung der Heilberufe zu lösen. Es würden sich dadurch nicht automatisch sinkende Beiträge ergeben, weil die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung nicht einheitlich auf die Versicherten insgesamt verteilt werden sondern risikogerecht innerhalb unterschiedlicher Risikogemeinschaften zu tragen sind. Außerdem hat die Haftung für Fehler bei der Berufsausübung keine Sachnähe zu der von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommenen Haftung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für Unfälle seiner Beschäftigten bei der Arbeit. Die systemfremde Absi-

cherung der Berufshaftpflicht als völlig neues Betätigungsfeld der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen würde wettbewerbs- und europarechtliche Fragen aufwerfen.

Der Senat verweist hierzu auf die Lösungsmöglichkeiten des Abschlusspapiers der interministeriellen Arbeitsgruppe.

Berlin, den 27. März 2014

In Vertretung

Emine Demirköken-Wegner

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mrz. 2014)